



Gemeinde Stockenboi

9713 Zlan, Kirchplatz 2

Tel. 04761-214, Fax 04761-215, E-mail: stockenboi@ktn.qde.at

Zahl: 240/2023-1-Ts

Kinderbildungs- und -betreuungsordnung

für die

Kindertagesstätte im Naturparkkindergarten Stockenboi

gem. § 14 Kärntner Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz K-KBBG LGBI. Nr. 13/2011 in
der derzeit gelten Fassung

1. Allgemeine Aufnahmeverbedingungen

- Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.
- Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - das vollendete 1 Lebensjahr;
 - die körperliche und geistige Eignung des Kindes;
 - die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten;
 - die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung;
 - die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse;
 - die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildung- und -betreuungsordnung einzuhalten
- Die Kindertagesstätte kann von allen Kindern – insbesondere ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis – unter den gleichen Aufnahme- und Ausschließungsbedingungen besucht werden. Eine Berücksichtigung der arbeits- und dienstrechtlichen Beziehungen der Erziehungsberechtigten zur Trägerin der Kindertagesstätte bei der Aufnahme des Kindes ist zulässig.
- „In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“
Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

2. Bestimmungen für den Besuch

- Der Besuch der Kindertagesstätte soll regelmäßig erfolgen. Jedes Kind sollte zwischen 07:15 und 08:00 Uhr in den Kindergarten gebracht werden, sowie zwischen 11.15 und 13.00 Uhr wieder abgeholt werden. Sie geben Ihrem Kind dadurch die Möglichkeit an einer effizienten Bildungs- und Erziehungsarbeit teilzunehmen. Während der Ruhephase ist keine Abholung erlaubt. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen in Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine Mitarbeiterin der Kindertagesstätte und endet durch die

Übergabe an einen Erziehungsberechtigen oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.

- Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zur oder von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Kindertagesstätte nicht verantwortlich.
- Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindertagesstätten Leitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Die Kindertagesstätte darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindertagesstätten Leitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
- Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet einer päd. Fachkraft zu übergeben. Das Kind ist für den täglichen Besuch der Kindertagesstätte mit einem Rucksack und einer Trinkflasche mit Wasser auszustatten. Die Vormittagsjause wird täglich frisch mit den Kindern und dem Fachpersonal zubereitet. Dafür wird ein Jausenbeitrag eingehoben. (siehe Punkt 3 „Beiträge“)
- Für den Kindertagesstättenbesuch sind einige Gegenstände erforderlich, die Sie bitte deutlich lesbar mit dem Namen Ihres Kindes kennzeichnen. In diesem Zusammenhang können Verwechslungen vermieden werden. Die unweigerlich bei einer großen Anzahl von Kindern auftreten und bei den Kindern für Verunsicherung sorgen können. Eine Liste wird ihnen zeitgerecht übermittelt. Kinder, die gewickelt werden, benötigen außerdem Windeln, Feuchttücher, sowie Einwegwickelunterlagen, welche bei Bedarf mitzugeben sind.
- Geld, andere Wertgegenstände und Spielsachen von zu Hause dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Kuscheltiere (oder ähnliches) dürfen jedoch mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung der Kindertagesstätte sofort bekanntzugeben. Wir ersuchen um Verständnis, dass wir keine kranken Kinder zur Betreuung übernehmen können.

Jede ansteckende Krankheit von Personen, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls sofort der Leitung der Kindertagesstätte zu melden.

- Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch der Kindertagesstätte nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wiederaufgenommen werden.
- Sollte ein Kind während der Betreuung erkranken, so ist das erkrankte Kind im Interesse der gesunden Kinder sofort abzuholen.
- Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in die Kindertagesstätte, wenn sie Läuse- und Nissenfrei sind.
- Bestehen Bedenken bezüglich der geistigen oder körperlichen Eignung des Kindes für den Besuch der Kindertagesstätte, kann die Vorlage eines entsprechenden Gutachtens verlangt werden.
- Erziehungsberechtigte sind verpflichtet Änderungen von Anschrift, Telefonnummer, Nachname etc. der Kindergartenleitung mitzuteilen.

- Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (K-KBBG § 15 Abs. 2)
- Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- Die Erziehungsberechtigten sind angehalten, den Kindern eine „gesunde“ Jause mitzugeben.

3. Beiträge

Für den Besuch der Kindertagesstätte ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.

Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch für Sie Betreuungskosten entfallen.

Folgende Beiträge sind zu leisten:

- 60 Euro pro Betreuungsjahr für Kreativbeitrag (Der Halbjahresbeitrag von 30 Euro wird zu Semesterbeginn in der Bildungseinrichtung eingehoben.)
- 30 Euro pro Semester für Jausenbeitrag
- derzeit 6,50 Euro pro Mahlzeit

Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung.

4. Betriebs- und Öffnungszeiten

Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt am Mittwoch vor Schulbeginn im September eines Jahres und endet am 3. Mittwoch nach Schulende im Juli des folgenden Jahres. Zusätzliche kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Kindertagesstätte bleibt an folgenden Tagen geschlossen:

- Gesetzliche Feiertage
- Weihnachtsferien
- Ostern – Karwoche
- Sommerferien (Ende Juli bis Anfang September)

Öffnungszeiten:

Mo – Freitag:

Halbtägige Betreuung: 06:45 Uhr bis 12:45 Uhr

Ganztägige Betreuung: 06:45 Uhr bis 14:30 Uhr

Betreuungsmodelle:

MODEL 1: Halbtag ohne Essen =Abholzeit von 11:00 -12:00 Uhr

MODEL 2: Halbtag mit Essen =Abholzeit erst ab 11:45 Uhr -12:45 Uhr

Für alle Kinder die den Mittagsschlaf halten gilt das Ganztagsmodell. Während der Mittagsruhe (12:45 Uhr -14:00 Uhr) ist ein Abholen nicht möglich.

MODEL 3: **Ganztag** =Abholzeit von 14:00 bis 14:30 Uhr.

Die Nachmittagsbetreuung steht vorrangig **Kindern von berufstätigen Eltern zur Verfügung**. Wird eine Betreuung länger als 12:45 Uhr benötigt, ist der Kindergartenleitung eine Dienstzeitenbestätigung über die Mittagszeit vom Arbeitgeber vorzuweisen.

Bei Wechseldienstverhältnissen ist der Dienstplan monatlich mit dem Kindergartenpersonal bezüglich der Betreuungstage abzustimmen.

- Sollten sich die Dienstverhältnisse ändern (Karenz, Arbeitsplatzwechsel, Dienstzeitenverkürzung oder -Verlängerung...), so kann am 1. des Monats, in vorheriger Absprache mit der Leitung, das Betreuungsmodell gewechselt werden.

5 . A u s t r i t t u n d E n t l a s s u n g

Eine Abmeldung kann aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum jeweils Monatsletzten erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

Die Trägerin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung darf im Einvernehmen mit der Leiterin und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigte ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließen, wenn

- aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt, oder
- die Erziehungsberechtigte die Verpflegungskosten bzw. Zusatzkosten wiederholt nicht leistet.

6 . U n f ä l l e

Trotz Aufsicht und kindgerechter Umgebung können Unfälle und Verletzungen auftreten. Für den Fall eines Unfalls oder der Verletzung eines Kindes erklären sich die Erziehungsberechtigten ausdrücklich einverstanden, dass die päd. Fachkräfte alle erforderlichen Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

7 . A u s f l ü g e

Fallweise werden von der Kindertagesstätte Ausflüge organisiert. Zusätzlich anfallende Kosten und Termine werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.